

Stadt Schlotheim

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Schlotheim für die Nutzung von Räumen in kommunalen Objekten der Stadt Schlotheim

vom 08.02.2010

Der Stadtrat der Stadt Schlotheim hat in seiner Sitzung am 08.02.2010 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen in Kraft gesetzt:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schlotheim unterhält für die Stadt und ihre Ortsteile Einrichtungen, die auch privat genutzt werden. Das sind:
 - a) Vereinsraum Freiwillige Feuerwehr (Schulungsraum), Sorge 45 b, Schlotheim – steht ab dem 01.01.2012 nicht mehr für Nutzungsberechtigte nach § 2 Abs. 3 e) Einwohner der Stadt Schlotheim und deren Ortsteile sowie nach § 2 abs. 3 f) zur Verfügung
 - b) Löschbrunnen, Hauptstraße 34, OT Hohenbergen
 - c) Gemeindesaal, Hauptstraße 70, OT Mehrstedt
 - d) Sportlerheim, Hauptstraße, OT Mehrstedt – steht jährlich nur im Zeitraum 01.04. bis 31.10. allen Nutzungsberechtigten nach § 2 abs. 3 zur Verfügung
 - e) ehemaliger Jugendclub, Pfarrer-Bonhoeffer-Straße 15, Schlotheim
- (2) Die Stadt Schlotheim ist Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude.

§ 2 Nutzung

- (1) Die unter § 1 Abs. 1 a-d genannten öffentlichen Einrichtungen sollen zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie zur Förderung des Gemeinschaftslebens vor Ort dienen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung der jeweiligen Einrichtung, insbesondere für den unter § 1 Abs. 1a genannten Schulungsraum. Falls die Objekte für dienstliche oder gemeindliche Zwecke benötigt werden, geht diese Nutzung vor.
- (3) Nutzungsberechtigt sind:
 - a) die FFw Schlotheim für den in § 1 Abs. 1a genannten Schulungsraum im Rahmen ihrer Tätigkeit
 - b) der Stadtrat der Stadt Schlotheim und dessen Ausschüsse
 - c) die Ortsteilräte
 - d) gemeinnützige Vereine der Stadt Schlotheim und deren Ortsteile
 - e) Einwohner der Stadt Schlotheim und deren Ortsteile
 - f) Veranstalter für kommerzielle Nutzung
- (4) Die Nutzung umfasst die Benutzung der Versammlungsräume einschließlich Küche, Toiletten und Garderobe inklusive des Inventars. Andere Räume dürfen nicht betreten werden.
- (5) Eine Nutzung der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 a bis 1 e für politische Veranstaltungen wird ausgeschlossen.

§ 3 Kosten der Nutzung

- (1) Die Nutzung erfolgt für die Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 3 a bis c) kostenfrei.
- (2) Für die Nutzung nach § 2 Abs. 3 d und f) ist ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten

§ 4 Verfahrensweise, Antragstellung

- (1) Der Antrag zur Nutzung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1a ist beim Bürgermeister zu stellen. Die Antragstellung für die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1b bis d erfolgt über den jeweiligen Ortsteilbürgermeister. Die Antragstellung für die Einrichtung nach § 1 Abs. 1e) ist beim Bürgermeister über die Verwaltungsgemeinschaft (Bereich Liegenschaften) zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Benutzung muss für die Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 3 d bis f) Angaben über den Zeitpunkt/ Zeitraum der Veranstaltung, die voraussichtliche Teilnehmerzahl sowie Name und Anschrift einer volljährigen Person und eines Stellvertreters, die für die Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.
- (3) Über die Nutzung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1a entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Feuerwehr. Über die Nutzung der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 b-d entscheidet der jeweilige Ortsteilbürgermeister. Über die Nutzung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1e) entscheidet die Verwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeister.
- (4) Mit Antragstellung erkennt der Veranstalter/ Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.

§ 5 Entgelt

- (1) Das Entgelt beträgt pro Nutzungstag für Nutzungsberechtigte nach § 2 Abs. 3 e für:

a) Vereinsraum Freiwillige Feuerwehr (Schulungsraum)	80,00 €
b) Löschbrunnen Hohenbergen	60,00 €
c) Gemeindesaal Mehrstedt	40,00 €
d) Sportlerheim Mehrstedt	20,00 €
e) ehemaliger Jugendclub, Pfarrer-Bonhoeffer-Straße 15, Schlotheim	
bei Nutzung für 1 Tag	150,00 €
bei Nutzung am Freitag, Samstag oder Sonntag	
Vermietung für ein Wochenende (Freitag bis Montag)	300,00 €
- (2) Das Entgelt beträgt pro Jahr für Nutzungsberechtigte nach § 2 Abs. 3 d für:

a) Vereinsraum Freiwillige Feuerwehr (Schulungsraum)	100,00 €
b) Löschbrunnen Hohenbergen	100,00 €
c) Gemeindesaal Mehrstedt	250,00 €
d) Sportlerheim Mehrstedt	100,00 €

Das Entgelt kann durch diese Nutzungsberechtigten auch in nicht monetärer Form erbracht werden.
- (3) Das Entgelt für die Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 3f erfolgt nach entsprechender Kostenkalkulation sowie orts- und marktüblichen Bedingungen. Die Kosten legt der Ortsteilrat in Abstimmung mit der Verwaltung fest.
- (4) Für die Einrichtung nach § 1 Abs. 1e) wird zusätzlich eine Kautions von 50,00 EUR erhoben.

§ 6 Entgeltschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Schuldner des Entgelts ist der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Entgelt ist spätestens bei Schlüsselübergabe zu zahlen.

§ 7 Pflichten des Nutzers

- (1) Durch den Nutzer ist sicherzustellen, dass nach der Veranstaltung alle Fenster verschlossen sind, das Licht ausgeschaltet ist und das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen ist.
- (2) Der jeweilige Benutzer hat die benutzten Räumlichkeiten einschließlich des Flures und Treppenhauses unmittelbar nach der Veranstaltung zu reinigen und im sauberen, ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Angefallener Müll ist durch den Nutzer zu entsorgen.
- (3) Um die Einsatzfähigkeit der FFW Schlotheim zu gewährleisten, ist für die Einrichtung nach § 1 Abs. 1a das Parken nur auf den zugewiesenen Stellflächen erlaubt.
- (4) Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die geltenden gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere Jugendschutzgesetz, Vorschriften des Brandschutzes und Nichtraucherschutzgesetz zu beachten.

§ 8 Übergabe Schlüssel

- (1) Die Schlüsselübergabe erfolgt vor Beginn der Veranstaltung durch den in § 4 genannten Verantwortlichen.
- (2) Der Nachweis über die Zahlung des Entgeltes (Quittung) ist vorzulegen.
- (3) Der Schlüssel ist nach jeder Veranstaltung sofort, aber spätestens am nächsten Tag bzw. dem darauffolgenden Werktag an die in § 4 benannte Person zurückzugeben.
- (4) Die Rückgabe des Schlüssels ist schriftlich festzuhalten.
- (5) Der Nutzer wird darüber belehrt, dass er bei Verlust des Schlüssels für die Kosten der Neuerstellung des Schlüssels/ der Schließanlage aufzukommen hat.

§ 9 Haftung, Schäden, Verlust

- (1) Die Stadt Schlotheim haftet für Schäden, die Benutzern oder Besuchern der Einrichtung entstehen nur insoweit, als diese auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der Stadt zurückzuführen ist.
- (2) Die Benutzer haben die Stadt Schlotheim von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie von Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.

- (3) Eine Haftung der Stadt Schlotheim für verloren gegangene Gegenstände wird ausgeschlossen.
- (4) Die Benutzer haften für alle von ihnen verursachten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Wert der beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenstände ist der Stadt Schlotheim in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen.
- (5) Die Verkehrssicherungspflicht während der Veranstaltung obliegt dem Benutzer.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlotheim, den 08.02.2010



Otto
Bürgermeisterin

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung	vom 16.10.2013	Inkrafttreten zum 01.11.2013	gez. Roth BGM
2. Änderung	vom 05.03.2018	Inkrafttreten zum 23.03.2018	gez. Roth BGM
3. Änderung	vom 28.05.2018	Inkrafttreten zum 27.06.2018	gez. Roth BGM